

Satzung des Vereins

Wir für Euch - Schwarz Weiß Blau

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Wir für Euch - Schwarz Weiß Blau**“.

Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld und wird in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich, selbstlos und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein setzt sich zum Ziel, natürlichen Personen, die sich in einer wirtschaftlichen und/oder sozialen Notlage befinden unentgeltlich den Besuch einer gesellschaftlichen Sportveranstaltung Bielefelder Sportvereine zu ermöglichen.

Den zu fördernden Personen soll so die Reintegration in das gesellschaftliche Leben und die Teilhabe an kulturellen Veranstaltungen ermöglicht werden.

Sportveranstaltungen erstrecken sich ausdrücklich auch auf Gebiete des Amateurfußballs, Eiskunstlaufs, Hockeys und des Billards sowie die mit dem Sportangebot verbundenen Veranstaltungen außerhalb der Sportstätten.

Zudem kann Kindern natürlicher Personen, die sich in einer wirtschaftlichen und/oder sozialen Notlage befinden, die Mitgliedschaft in Sportvereinen ermöglicht werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich mildtätige und gemeinnützige Ziele der Jugend- und Altenhilfe sowie Hilfe für Bedürftige und Integration von Randgruppen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft. Bei Ablehnung hat der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung den Aufnahmeantrag zur Entscheidung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

1. Der Austritt kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand des Vereins erklärt werden. Der Austritt bedarf der Schriftform.
2. Durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten durch schuldhafte Verletzung der Interessen des Vereins in grober Weise oder wenn das Mitglied mehr als sechs Monate mit der Zahlung mindestens eines Jahresmitgliedsbeitrags in Verzug ist und es trotz Mahnung durch den Vorstand unter Androhung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat seit Mahnung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht zahlt.
Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
3. Durch Tod.

§ 5 Verwendung der Mittel

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Zunächst wird der Mitgliedsbeitrag auf 40 EUR jährlich festgelegt. Für Schüler und Studenten bis zum 27. Lebensjahr wird der ermäßigte Mitgliedsbeitrag von 20 EUR festgelegt.

Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind: a) Mitgliederversammlung
b) Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden einberufen. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der beabsichtigten Tagesordnungspunkte schriftlich beim Vorstand beantragen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.

Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Ist auch der Stellvertreter gehindert, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter hat einen Protokollführer zu bestimmen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie der Ausschluss eines Mitgliedes bedürfen stets einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und einem anderen Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie einem Beisitzer. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand entscheidet über Zuwendungen i.S. der Satzung. Verpflichtungen vermögensrechtlicher Art, die einen Betrag von 1.000,00 EUR (i.W.: Eintausend Euro) übersteigen, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlussfassung kann auch im Umlaufverfahren erfolgen.

§ 10 Rechnungs- und Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt jährlich zum Ende des Geschäftsjahres. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Das Vereinsvermögen fällt dann an die Bielefelder Bürgerstiftung, Elsa-Brändström-Str. 7, 33602 Bielefeld, welche es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bielefeld, den 08.06.2012